



BUNDESVERBAND DER FERNSEH- UND FILMREGISSEURE IN DEUTSCHLAND e.V. - BVR

BEITRAGS-ORDNUNG

§ 1

MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Der Mitgliedsbeitrag für Regisseure beträgt monatlich 50,- Euro/Monat.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Werberegisseure beträgt monatlich 50,- Euro/Monat.
3. Der Mitgliedsbeitrag für Synchronregisseure beträgt monatlich 25,- Euro/Monat.
4. Der Mitgliedsbeitrag für Nachwuchsregisseure beträgt monatlich 20,- Euro/Monat.
(Diese Form der Mitgliedschaft ist nur für Hochschulabsolventen, Berufseinsteiger und bisherige Mitglieder der Fachgruppe (Regieassistentz/Continuity) solange möglich, wie die Voraussetzungen für die volle Mitgliedschaft noch nicht erfüllt sind.)
5. Der ordentliche Mitgliedsbeitrag für Regieassistenten/innen, Script-Continuities beträgt monatlich 20,- Euro/Monat.
6. Regisseure, die das ges. Renteneintrittsalter erreicht haben und den Beruf des Regisseurs nicht mehr ausüben, zahlen einen reduzierten Beitrag von 25,- Euro /Monat.

§ 2

WEITERER BESTANDTEIL DES MITGLIEDSBEITRAGS

Aus den Ausschüttungen, die das Mitglied von der VG Bild-Kunst erhält, führt es eine Abgabe von 20 Prozent, maximal 250,- Euro pro Jahr an den BVR ab.

§ 3

BESONDERE MITGLIEDSCHAFTEN

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

REDUZIERTE BEITRÄGE UND BEITRAGSBEFREIUNG

Aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen kann der Mitgliedsbeitrag reduziert werden. Der Antrag ist zu begründen und schriftlich mit einem Nachweis an den Vorstand zu stellen.

1. Mitglieder befreundeter in- und ausländischer Organisationen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitragssatz von 40,- Euro für die Dauer der mehrfachen Mitgliedschaft.
2. Bei Ehepaaren, die beide Mitglied sind, ermäßigt sich auf Antrag einer der beiden Mitgliedsbeiträge auf 25,- Euro/Monat. Auch hier gibt es die Möglichkeit, auf begründeten Antrag hin den ermäßigten Beitrag um weitere 50 % zu reduzieren.
3. In sozialen Notfällen kann auf Antrag der Beitrag auf EUR 25,-/mtl. reduziert werden. Der Antrag ist zu begründen. Die Ermäßigung gilt für ein Jahr. Bei Bedarf muss diese Beitragsreduzierung im darauf folgenden Jahr erneut schriftlich beantragt werden.
4. In außergewöhnlichen, besonderen Notfällen kann der Beitrag vorübergehend ausgesetzt werden. Der Antrag dazu ist mit Nachweisen über die Einkommens- bzw. die soziale Notlage zu begründen. Die Befreiung gilt für ein Jahr. Bei Bedarf muss dieses Verfahren erneuert werden.

§ 5

ZAHLUNGSWEISE

1. Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Lastschriftverfahren.
2. Der Bankeinzug erfolgt quartalsmäßig zur Mitte eines jeden Kalendervierteljahres.
3. Die Zahlung der VG Bild-Kunst-Umlage aus Verwertungserlösen erfolgt durch Abtretungserklärung gegenüber der VG Bild Kunst und Überweisung von der VG Bild-Kunst direkt an den BVR.

München, November 2009

Der Vorstand